

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser

herzlich willkommen zur 16. Ausgabe unseres internationalen Newsletters, die wir gemeinsam mit den Partnerkanzleien der Schindhelm-Allianz erstellt haben. Auch in dieser Ausgabe haben wir für Sie eine Vielfalt an aktuellen Themen aufbereitet.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und freuen uns auf Ihre Kommentare sowie Anregungen für die nächste Ausgabe.

Ihr Schindhelm Team

INHALTSVERZEICHNIS

Europa:

EU-Mitgliedsstaaten vereinbaren Beendigung der Intra-EU-Investitionsschutzabkommen	2
Neue EU-Güterrechtsverordnungen für Ehen und eingetragene Lebenspartnerschaften	3
Und täglich grüßt das Murmeltier – weitere Milliardenstrafe für Google	4

Bulgarien:

Die Novelle des Datenschutzgesetzes	5
-------------------------------------	-------------------

Deutschland:

Neues zum Influencer-Marketing	6
--------------------------------	-------------------

Italien:

Reform des Markenrechts	7
-------------------------	-------------------

Österreich:

Neuer Schutz von Geschäftsgeheimnissen – Unternehmer müssen handeln	8
---	-------------------

Polen:

Revolution bei der Erstellung und Einreichung von Jahresabschlüssen durch Handelsgesellschaften	9
Veräußerung von Landwirtschaftlichen Grundstücken – drei Jahre nach der Novelle	10

Rumänien:

Änderung des Gesetzes über verwaltungsrechtliche Streitigkeiten	11
---	--------------------

Slowakei:

Beitrag für die Erholung von Arbeitnehmern	12
E-Kasse	12

Spanien:

Erleichterung der Gesellschaftsgründung	13
Gültigkeit der Verwertungsklausel („Pactum Marcianum“) bei der Vollstreckung von dinglichen Sicherheiten	14

Tschechien:

Sicherungsbescheide der Finanzverwaltung	15
--	--------------------

Türkei:

Das obligatorische Mediationsverfahren im türkischen Recht – Arbeits- und Handelsrechtliche Klagen	16
--	--------------------

Ungarn:

Gerichtsreform – Aufstellung der administrativen Sondergerichte	17
---	--------------------

Bitte beachten Sie: Die folgenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dienen nur zur ersten Information und Orientierung. Eine eingehende Beratung wird durch sie nicht ersetzt. Für eine solche stehen wir gerne zur Verfügung.

EUROPA: EU-MITGLIEDSSTAATEN VEREINBAREN BEENDIGUNG DER INTRA-EU-INVESTITIONSSCHUTZABKOMMEN

I. HINTERGRUND

Historisch gewachsen gibt es zwischen Staaten ein dichtes Geflecht wechselseitiger Investitionsschutzabkommen. Verstöße gegen den Investitionsschutz werden vor internationalen Schiedsgerichten verhandelt, deren Urteilssprüche weltweit vollstreckbar sind. Solche Investitionsschutzabkommen gibt es – noch – zwischen verschiedenen Staaten der EU. Eines der bekanntesten Verfahren dürfte die Klage des schwedischen Vattenfall-Konzerns gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen des Atomausstiegs sein, die vor einem Schiedsgericht in Washington seit Jahren verhandelt wird. Damit haben bisher Unternehmen weltweit einen starken Hebel in der Hand, um sich bei Investitionen im Ausland gegen staatliche Diskriminierung und Willkür zu schützen.

II. WAS IST NEU?

Die EU-Mitgliedsstaaten haben nun in einer Vereinbarung vom 15.01.2019 die Aufhebung aller innereuropäischen Investitionsschutzabkommen (Intra-EU-BITs) bis Ende 2019 beschlossen. Sie sehen dies als notwendige Konsequenz des EUGH-Urteils in der Rechtssache Achmea vom 06.03.2018 an, wonach Investitions-Staatsschiedsverfahren auf Basis solcher Intra-EU-BITs europarechtswidrig seien. Davon sind auch sogenannte sunset clauses erfasst, die Investoren auch nach Beendigung der Verträge für lange Zeit Schutz gewähren. Investoren werden aufgefordert, keine neuen Verfahren zu beginnen. Bestehende Schiedssprüche sollen nicht mehr erfüllt und vollstreckt werden. Bereits erfüllte Schiedssprüche sollen aber nicht wieder aufgerollt werden. Uneinigkeit besteht allerdings im Hinblick auf die Auswirkungen des EUGH-Urteils auf den Energiechartervertrag (ECT), auf dem der Fall Vattenfall/Deutschland beruht.

III. DIE FOLGEN FÜR INVESTOREN

Diese Entscheidung ist zunächst einmal ein Rück-

schritt für Investoren. Denn Europa ist bekanntlich auch im Sinne des Investitionsschutzes keine Insel der Seligen: Diskriminierung, unfaire Behandlung und Rechtsschutzdefizite kommen nicht nur in den mittel- und osteuropäischen Staaten vor. Auch die Brachialität, mit der 2011 in Deutschland der Atomausstieg durchgesetzt wurde, mag durchaus staunen lassen. Europäische Investoren haben ihre Investments auch im Vertrauen darauf getätigt, nicht nur durch das Binnenmarktrecht, sondern auch durch die Intra-EU-BITs gegenüber unfairer Behandlung und Enteignung geschützt zu sein und ihre Rechte auch in Schiedsverfahren durchsetzen zu können. Der nun ersatzlose Wegfall dieses zusätzlichen Schutzes könnte Investoren vor Ort in Schwierigkeiten bringen und das Investitionsklima selbst innerhalb der EU negativ beeinflussen; dem Auftrag des Rates zur Ausarbeitung eines alternativen Rechtsschutzinstruments ist die Kommission bislang noch nicht nachgekommen.

IV. FAZIT

Gerade in Zeiten schwindender Wertschätzung für Rechtsstaatlichkeit und unabhängige Gerichte ist die faktische Abschaffung der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit quasi über Nacht ein beklagenswerter, auch kultureller Rückschritt. Auch bei Investitionen innerhalb der EU wird man nun das Risiko mangelnden Rechtsschutzes mit einpreisen müssen.

Prof. Heiko Hellwege
heiko.hellwege@schindhelm.com

EUROPA: NEUE EU-GÜTERRECHTSVERORDNUNGEN FÜR EHEN UND EINGETRAGENE LEBENSPARTNERSCHAFTEN

I. HINTERGRUND

Nach Angaben der Kommission gibt es derzeit in der EU ca. 16 Millionen „grenzüberschreitende“ Ehen und eingetragene Lebenspartnerschaften. Mit den am 29.01.2019 im Rahmen der sog. verstärkten Zusammenarbeit unter derzeit 19 Mitgliedstaaten in Kraft getretenen sogenannten EU-Güterrechtsverordnungen (Verordnungen (EU) 2016/1103 und 2016/1104) hat sich die EU die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens zum Ziel gesetzt.

II. WESENTLICHER REGELUNGSINHALT

Kernpunkt der Neuregelung ist die Schaffung eines möglichst einheitlichen Rechtsrahmens für grenzüberschreitende Ehen und eingetragene Lebenspartnerschaften, indem Paare nunmehr das auf ihren Güterstand anwendbare Recht sowie auch den Gerichtsstand wählen können und eine Koordinierung beispielsweise mit der Erbrechtsverordnung hergestellt wird:

Gerichtsstand: Im Falle des Todes eines der Partner ist nunmehr das Gericht, das über seine Erbfolge entscheidet, gleichzeitig auch für die Auseinandersetzung des Güterstandes zuständig. Gleiches gilt auch für das Gericht, das mit der Scheidung, Trennung oder Aufhebung der Ehe befasst ist. So soll verhindert werden, dass der Kläger durch taktische Wahl unterschiedlicher Gerichtsstände einen ungerechtfertigten Vorteil erlangt.

Subsidiär richtet sich die Zuständigkeit nach einer Reihe weiterer Kriterien wie dem gewöhnlichen Aufenthalt oder der gemeinsamen Staatsangehörigkeit des Paares.

Anwendbares Recht: Nach der Neuregelung kann das Paar nun ein gemeinsames einheitliches Recht wählen, das seinen Güterstand regelt, soweit jedenfalls ein Bezug zu der Lebenssituation des Paares besteht, d.h. entweder das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts oder das Recht der

Staatsangehörigkeit von beiden oder einem von ihnen, wobei es sich nicht um das Recht eines Mitgliedstaates handeln muss. Zu beachten ist, dass nach den beiden Verordnungen eine einmal getroffene Rechtswahl auch geändert werden kann: Dies gilt uneingeschränkt für die Zukunft und für die Vergangenheit jedenfalls insoweit als dadurch keinerlei Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

Bei fehlender Rechtswahl gilt im Grundsatz das Recht desjenigen Staates, in dem das Paar nach der Eheschließung/Eintragung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Form: Die entsprechende Vereinbarung unterliegt der Schriftform, ist mit dem jeweiligen Datum zu versehen und von beiden Personen zu unterschrieben; zudem können die Mitgliedstaaten weitere Formvorschriften, wie z.B. die Pflicht zur notariellen Beurkundung einführen.

III. BEWERTUNG

Trotz dieser Vereinheitlichungen ist die Rechtsgrundlage weiterhin komplex. Dies liegt an dem vielschichtigen Regelungsgegenstand des Güterrechts an sich sowie der erforderlichen Koordinierung mit den weiteren bestehenden familienrechtlichen Verordnungen. Aufgrund dieser Komplexität ist es stets ratsam, einen Experten zu den Folgen der Wahl eines Güterstands zu befragen.

Florian Bünger, LL.M.
florian.buenger@schindhelm.com

Dr. Moritz Tauschwitz
m.tauschwitz@schindhelm.com

EUROPA: UND TÄGLICH GRÜSST DAS MURMELTIER – WEITERE MILLIARDENSTRAFE GEGEN GOOGLE

I. DRITTE STRAFE IN MILLIARDENHÖHE

Nach der Strafe wegen Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung der Google-Suchmaschine im Jahr 2017 sowie der Geldbuße wegen illegaler Praktiken bei Android-Mobilgeräten im Juli 2018 verhängte die EU-Kommission am 20.03.2019 eine weitere Geldstrafe gegen Google bzw. dessen Mutterkonzern Alphabet – diesmal im Zusammenhang mit dem Produkt *AdSense for Search*. Google wurde zu einer Geldbuße in Höhe von 1,49 Mrd. EUR verurteilt.

II. ADSENSE FOR SEARCH

Über *AdSense for Search* vermittelt Google Werbeanzeigen an Eigentümer von Websites (Publisher), die auf ihrer Website eine Suchfunktion betreiben und die die Flächen um ihre Suchergebnisse herum kommerziell nutzen möchten. Google ist dabei also als Vermittler von Suchmaschinenwerbung tätig.

III. KARTELLVERSTOSS

Im maßgeblichen Zeitraum – zwischen 2006 und 2016 – hatte Google auf dem Markt für Vermittler von Suchmaschinenwerbung eine marktbeherrschende Stellung von über 90 % Marktanteil in EWR-Raum.

Ab 2006 verhinderte Google durch die Aufnahme von Ausschließlichkeitsklauseln in den Verträgen, dass Publisher auf ihren Suchergebnisseiten Werbeanzeigen von Konkurrenten platzieren konnten.

Nach und nach wurden ab 2009 diese Ausschließlichkeitsklauseln durch Klauseln über die sogenannte „Prämium-Platzierung“ ersetzt. Diese Klauseln verpflichteten Publisher, die am besten sichtbaren und am häufigsten angeklickten Stellen auf ihren Suchergebnisseiten den Anzeigen von Google vorzubehalten und eine Mindestzahl von Google-Anzeigen zu platzieren.

Zudem nahm Google ab 2009 Klauseln in die Verträge mit den Publishern auf, nach denen das Recht der Publisher die Suchmaschinenwerbung von Google-Konkurrenten zu verändern, von der Zustimmung von Google abhängig war. Damit konnte Google Einfluss darauf nehmen, welche Anzeigen von Konkurrenten angezeigt wurden und wie häufig diese angeklickt wurden.

Durch diese Praktiken wurden andere Unternehmen daran gehindert, auf dem Markt für die Vermittlung von Suchmaschinenwerbung mit Google zu konkurrieren. Google missbrauchte somit seine marktbeherrschende Stellung auf diesem Markt.

IV. AUSWIRKUNGEN

Im Juli 2016 forderte die Kommission Google auf, die rechtswidrigen Verhaltensweisen einzustellen, woraufhin Google die kartellrechtswidrigen Praktiken beendete.

Personen und Unternehmen, die von den wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen betroffen sind (Konkurrenten von Google sowie unter Umständen auch Publisher) haben die Möglichkeit, Schadenersatzklagen gegen Google vor den Gerichten der Mitgliedstaaten zu erheben.

Christina Hummer
c.hummer@scwp.com

Eva Niel
e.niel@scwp.com

BULGARIEN: DIE NOVELLE DES DATENSCHUTZGESETZES

I. HINTERGRUND

Mit Inkrafttreten der Datenschutz Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) wurde die bis zum damaligen Zeitpunkt geltende Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG aufgehoben. Das anwendbare bulgarische Datenschutzgesetz musste somit revidiert und an die neuen Anforderungen angepasst werden. Zu diesem Zweck wurde eine umfassende Novelle verabschiedet (Staatsblatt 17 von 2019), durch die unter anderem Regelungen zur Konkretisierung der Bestimmungen der DSGVO eingeführt werden.

II. NEUE REGELN FÜR DIE VERANTWORTLICHEN

Die Personen, die als Verantwortliche im Sinne der DSGVO handeln, sind zur Aufnahme ihrer Tätigkeit nicht mehr verpflichtet, sich bei der bulgarischen Datenschutzkommission zu registrieren, wobei sie sich selbstverständlich an die rechtlichen Vorschriften zu halten haben. So dürfen Verantwortliche unter anderem Kopien von Personalausweisen nur dann behalten, wenn es im Gesetz vorgesehen ist. Darüber hinaus dürfen personenbezogene Daten von Verstorbenen nur aufgrund eines bestehenden Rechtsgrundes verarbeitet werden. Dabei sind Maßnahmen zu treffen, die die Rechte und die Freiheiten Dritter wahren. Der freie öffentliche Zugang zu Identitätsnummern von bulgarischen oder von ausländischen Personen wird nur in den gesetzlich geregelten Fällen gestattet. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten Minderjähriger aufgrund einer Einwilligung ist nur gültig, wenn die Einwilligung von dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter bzw. Vormund erteilt ist. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu journalistischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken darf nicht gegen das Recht auf Privatleben verstoßen. Die Offenlegung von zu solchen Zwecken verarbeiteten Daten durch Übergabe oder auf eine andere Weise ist nur unter bestimmten Bedingungen zulässig.

III. NEUES FÜR ARBEITGEBER

Die Arbeitgeber müssen unter anderem Regeln und Verfahren betreffend der Zutrittskontrolle, der Arbeitszeit, der Verletzungen der Arbeitsdisziplin u.a. festlegen. Sowohl die Arbeitgeber als auch die HR-Spezialisten dürfen Bewerbungsunterlagen nur mit der Zustimmung des Bewerbers länger als sechs Monate aufbewahren. Originalunterlagen, aus denen der psychische oder physische Zustand von Bewerbern hervorgeht, die dann nicht angestellt wurden, müssen innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Bewerbungsverfahrens an die betroffene Person zurückgegeben werden.

IV. DIE BETROFFENEN PERSONEN

Die Novelle regelt ausführlich die Ausübung der Informationsrechte der betroffenen Personen gegenüber den Verantwortlichen sowie die Verfahren zum Zugang zu ihren personenbezogenen Daten. Ein sehr großer Teil der Novelle ist den Verfahren zum Einlegen von Rechtsmitteln bei Verstößen gegen die Rechte der betroffenen Personen gewidmet. Eine Klage vor der Datenschutzkommission ist jedoch auf sechs Monate nach Kenntnis von dem Verstoß und jedenfalls auf spätestens zwei Jahre nach dem Begehen des Verstoßes begrenzt. Anonyme Klagen oder Klagen ohne Unterschrift werden von der Kommission nicht bearbeitet. Den betroffenen Personen steht zudem das Recht auf Schadensersatz zu. Zudem gibt es eine detaillierte Regelung zum Schutz der natürlichen Personen bei der Datenverarbeitung im Strafverfahren.

Cornelia Draganova
cornelia.draganova@schindhelm.bg

DEUTSCHLAND: NEUES ZUM INFLUENCER-MARKETING

I. HINTERGRUND

Influencer-Marketing gehört mittlerweile zu den gängigen Werbeformen vieler Unternehmen. Instagram und andere soziale Netzwerke bieten den „Meinungsmachern“ eine ideale Plattform zur (Selbst-)Darstellung und werbewirksamen Platzierung von Produkten. Nach einer aktuellen Umfrage des Bundesverbandes Digitale Wirtschaft e.V. vom 10.11.2018 nutzen bereits 59 % der befragten Unternehmen Influencer-Marketing. Der Einsatz dieses innerhalb der letzten Jahre etablierten Werbeformats ist jedoch mit rechtlichen Risiken verbunden – sowohl für die werbenden Unternehmen als auch für die Influencer selbst. Bereits 2017 befasste sich das OLG Celle mit der Frage, ob eine Influencer-Kampagne der Drogeriemarktkette Rossmann als Schleichwerbung einzustufen war (Urteil vom 08.06.2017, 13 U 53/17). Social Media-Beiträge mit werblichem Hintergrund müssen als solche gekennzeichnet werden (§ 5a UWG, § 6 TMG, § 58 RStV). Der kommerzielle Zweck muss dabei auf den ersten Blick sichtbar sein.

II. KENNZEICHNUNGSPFLICHT

Die entscheidende Frage ist: Wann ist ein Posting eines Influencers Werbung? Sofern der Influencer eine Gegenleistung in Form von Honoraren oder Produkten für einen Beitrag erhält, ist von einer Kennzeichnungspflicht auszugehen. Alle anderen Konstellationen sind jedoch schwieriger zu beurteilen. Nachdem zuletzt vermehrt Urteile gegen Influencer ergangen waren und das LG Berlin (Urteil vom 24.05.2018, 52 O 101/18) eine nicht näher begründete Unterscheidung zwischen Influencern mit weniger oder mehr als 50.000 Followern traf, kennzeichneten viele Influencer vorsorglich jeden Beitrag als „Werbung“ – auch wenn mit dem Post offensichtlich keine kommerziellen Zwecke verfolgt wurden. Das KG Berlin brachte nunmehr mit seinem Berufungsurteil vom 08.01.2019 (5 U 83/18) etwas „Licht ins Dunkel“. Danach sind Beiträge von Influencern mit Links oder Tags zu Produktanbietern nicht generell als kennzeichnungspflichtige Werbung anzusehen. Vielmehr kommt es auf den

konkreten Inhalt und die besonderen Umstände des Einzelfalls an. Eine generelle Vermutung, dass unternehmerisch tätige Influencer, die Produkte oder Marken in ihren Posts präsentieren, grundsätzlich kommerzielle Kommunikation betreiben, ist damit nicht gerechtfertigt.

III. FOLGEN FÜR DIE PRAXIS

Erfolgt keine Gegenleistung für ein Posting mit Links oder Tags zu Produktanbietern und ist der Beitrag redaktioneller Art, so ist er in der Regel nicht kennzeichnungspflichtig. Die Verweise auf die Hersteller der abgebildeten Produkte dienen dabei häufig dem Informationsinteresse der Follower. Dies ist vergleichbar mit den Fotostrecken innerhalb einer Modezeitschrift. Unternehmen, die mit Influencern arbeiten, müssen jedoch besonderes Augenmerk auf die Gestaltung ihrer Verträge legen. Die Pflicht zur deutlichen Kennzeichnung der Posts als „Werbung“ oder „Anzeige“ ist daher unerlässlicher Vertragsbestandteil. Nicht ausreichend ist der Hashtag „#ad“. Darüber hinaus sollten etwaige Rechte Dritter (z.B. eines Fotografen oder weiterer abgebildeter Personen) beachtet werden. Auch die Aufnahme einer Verpflichtung, nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zu den veröffentlichten Beiträgen für direkte Konkurrenzanbieter tätig zu werden, ist empfehlenswert.

Sarah C. Schlösser

Sarah.schloesser@schindhelm.com

ITALIEN: REFORM DES MARKENRECHTS

I. DIE AUSGANGSLAGE

Am 23.03.2019 ist eine erhebliche Reform des Rechts der Gemeinschaftsmarken in Kraft getreten (Gesetzesverordnung Nr. 15 vom 20.02.2019 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2436), mittels derer für die Markeninhaber eine Reihe bedeutsamer Änderungen eingeführt wird.

II. DER REFORMINHALT

Unter den verschiedenen Neuerungen haben v.a. folgende Aspekte praktische Bedeutung:

i. Die Einführung der sog. "Zertifikatsmarke" (Gewährleistungsmarke), mittels derer die Herkunft, die Natur oder die Qualität bestimmter Produkte oder Dienstleistungen zertifiziert wird, vorausgesetzt, dass der Antragsteller nicht selbst die gegenständlichen Waren und Dienstleistungen liefert.

ii. Änderung der Regeln über die zur Beantragung von Kollektivmarken berechtigten Personen; nachdem dies vorher nicht ausdrücklich geregelt war, sind Kapitalgesellschaften nun ausdrücklich ausgeschlossen.

iii. Abschaffung der Pflicht zur grafischen Darstellbarkeit der Marke. Die Zeichen können in jedweder als geeignet angesehener Form unter Verwendung der vorhandenen Technologie dargestellt werden, soweit die Darstellung eindeutig, dauerhaft und leicht zugänglich ist. Es können mithin auch Mischformen aus Bildern und Tönen sowie theoretisch auch Gerüchen verwendet werden; darüber hinaus sind bewegte Marken und multimediale Marken oder auch Hologramme denkbar. Mithin hat der Eintragungsantrag statt der "Darstellung" auch die Wiedergabe zu enthalten.

iv. Eintragungsverbot für diejenigen Zeichen, deren Form und andere Eigenschaften sich direkt aus der Natur des Produktes ergeben. Von der Eintragung ausgeschlossen, sind Zeichen über (i) den Schutz der Ursprungsangabe und geografischer Angaben; (ii) den Schutz traditioneller Erwähnungen für Weine

und (iii) den Schutz von geschützten traditionellen Spezialitäten. Schließlich ist die Registrierung solcher Zeichen als Marke ausgeschlossen, die geeignet sind, irreführende Vorstellungen hervorzurufen.

Darüber hinaus enthält die Reform (i) Neuregelungen hinsichtlich der Aktivlegitimation des Lizenznehmers zur Geltendmachung von Markenverletzungen, (ii) die Einführung eines Verwaltungsverfahrens für den Verfall und die Nichtigkeit von Marken vor dem italienischen Marken- und Patentamt ohne Durchführung eines Gerichtsverfahrens, was nach vorheriger Rechtslage zwingend erforderlich war, (iii) Änderungen der Beweislastverteilung in prozessualer Hinsicht, so dass zukünftig im Rahmen der Nichtigerklärung wegen fehlender Verwendung der Markeninhaber eine entsprechende Verwendung nachzuweisen ist.

Die Verordnung enthält überdies detaillierte Übergangsregeln für Inhaber bestehender Marken zur Anpassung an die neuen Regeln. Nach Ablauf der Übergangsfrist von einem Jahr besteht mithin für die Inhaber vorbestehender nationaler Kollektivmarken bei fehlender Umwandlung des eigenen Zeichens in eine Kollektivmarke nach den neuen Regeln oder Zertifikatsmarke das Risiko des Markenverlustes.

III. BEWERTUNG

Die umfassende Reform des Markenrechts führt zu einer Reihe von Vorteilen für Unternehmen, indem die nationalen Regeln den innerhalb der EU geltenden Vorgaben angepasst und neue Instrumente zum Kampf gegen Fälschungen eingeführt werden. Insbesondere der Wegfall der Pflicht zur grafischen Darstellbarkeit eröffnet im Zuge des technologischen Fortschritts ganz neue Möglichkeiten.

Alice Dossi
Alice.dossi@schindhelm.com

ÖSTERREICH: NEUER SCHUTZ VON GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN – UNTERNEHMER MÜSSEN HANDELN

I. HINTERGRUND

Unternehmen investieren in Know-How, woraus sich bedeutende Wettbewerbsvorteile ergeben. Wertvolle Informationen sind die Währung der wissensbasierten Gesellschaft. Die Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen ist daher ein Managementinstrument für Wettbewerbsfähigkeit und Forschungsinnovationen. Der Verlust von Geheimnissen kann nämlich schwerwiegende Folgen nach sich ziehen und lässt sich in der Regel nicht mehr rückgängig machen. Der auch bislang schon bestehende Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen blieb jedoch unvollständig: Prozesse wurden nämlich oft gescheut, weil damit die riskante vollständige Offenlegung von vertraulichen Informationen verbunden sein konnte.

II. NEUFASSUNG DES UWG

Mit der Ende Jänner 2019 in Kraft getretenen Novelle zum „Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb“ (UWG-Novelle 2018) wurde die EU-Richtlinie 2016/943 über den einheitlichen Schutz vertraulichen Know-Hows und geheimer Geschäftsinformationen in österreichisches Recht umgesetzt und zivilrechtliche Sonderbestimmungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen erlassen.

Erstmals wird nunmehr der Begriff des Geschäftsgeheimnisses definiert: Dabei handelt es sich um geheime technologische und/oder kaufmännische Informationen von wirtschaftlichem Wert, die angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen unterliegen. Der Begriff ist weit gefasst und kann z.B. Kundenlisten, Musterkollektionen, Angebote, Einkaufskonditionen oder Rezepturen erfassen.

Neu und wesentlich ist: Damit eine vertrauliche Information überhaupt zum Geschäftsgeheimnis wird, muss der Verfügungsberechtigte aktiv werden! Hierfür kommen organisatorische Maßnahmen

ebenso in Frage wie technische, arbeitsrechtliche und sonstige vertragliche Vorkehrungen. All das muss entsprechend dokumentiert und aktuell gehalten werden, um in den Genuss des Schutzes zu kommen!

Gegen den Missbrauch von Geschäftsgeheimnissen steht eine Reihe von Ansprüchen zur Verfügung. Neben Unterlassung und Beseitigung kann auch Schadenersatz sowie die Herausgabe der Bereicherung begehrt werden. Zur Sicherung von Eingriffen in Geschäftsgeheimnisse sind einstweilige Verfügungen möglich.

Zudem wird das bisherige Rechtsschutzdefizit im Gerichtsprozess verringert. Das Gericht hat Geschäftsgeheimnisse nämlich mittels geeigneter Maßnahmen und Anordnungen zu wahren. So kann z.B. ein Sachverständiger beigezogen, die Akteneinsicht beschränkt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Prozessgegner erlangt damit nicht mehr automatisch Kenntnis vom Geheimnis.

III. FAZIT

Fluch und Segen liegen – wie so oft – nahe beieinander. Markanten Schritten zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen stehen unbestimmte, vom Einzelfall abhängige Handlungspflichten des Geheimnisträgers gegenüber. Ohne aktive Geheimhaltungsmaßnahmen (Stichwort: Schutzkonzept) entsteht auch bei wertvollen geheimen Informationen kein schützenswertes Geschäftsgeheimnis. Effiziente Compliance-Maßnahmen sind daher ein „Muss“.

Dr. Alexander Wöß
a.woess@scwp.com

POLEN: REVOLUTION BEI DER ERSTELLUNG UND EINREICHUNG VON JAHRESABSCHLÜSSEN DURCH HANDELSGESELLSCHAFTEN

I. HINTERGRUND

Seit Oktober 2018 sind polnische Handelsgesellschaften verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse und Lageberichte ausschließlich elektronisch einzureichen. Damit begann die erste Phase der Digitalisierung von Registerverfahren in Polen. In einem weiteren Schritt wird endgültig Abschied vom Papierformular genommen. Ab September 2020 werden Änderungen der im Unternehmensregister eingetragenen Tatsachen oder die Anmeldung der Gesellschaft komplett elektronisch abgewickelt. Neue Anforderungen im Bereich der Rechnungslegung betreffen alle Geschäftsführer und Vorstandmitglieder, einschließlich Ausländer.

II. JAHRESABSCHLUSS NUR MIT ELEKTRONISCHER SIGNATUR

Jahresabschlüsse und Lageberichte, die nach dem 01.10.2018 erstellt werden, müssen elektronisch erstellt und mit qualifizierter elektronischer Signatur oder der sogenannten ePUAP-Signatur versehen werden. Dabei handelt es sich um eine kostenlose Signatur, die über das sog. ePUAP-Vertrauensprofil bestätigt wird und vor allem der Kommunikation mit den Verwaltungsbehörden in Polen dient. Für eine wirksame Einreichung sind die Dokumente von allen Geschäftsführern bzw. Vorstandsmitgliedern (bzw. Gesellschaftern bei Personengesellschaften) elektronisch zu unterschreiben. Der Jahresabschluss muss zudem nach der durch das polnische Finanzministerium vorgegebenen logischen Struktur und im bereitgestellten Format erstellt werden.

Nicht betroffen von der Pflicht zur elektronischen Erstellung sind zur Zeit Beschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Gewinnverteilung bzw. Verlustabdeckung, die nach wie vor in Papierform erstellt werden.

III. WAS IST BEI DER RECHENSCHAFTSLEGUNG ZU BEACHTEN

Für eine wirksame Abgabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat jeder Geschäftsführer bzw. Vorstand (Gesellschafter) einer in Polen ansässigen Gesellschaft über eine qualifizierte elektronische Signatur oder die sog. ePUAP-Signatur zu verfügen. Die Letztere kann allerdings nur von einer Person beantragt werden, die über eine PESEL-Nummer (polnische Personenkennzahl) verfügt. Für die Beantragung einer qualifizierten elektronischen Signatur bei einem polnischen Anbieter ist die PESEL-Nummer hingegen nicht erforderlich. Ein qualifiziertes Zertifikat für die elektronische Signatur kann darüber hinaus bei einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Vertrauensdiensteanbieter beantragt werden, wenn dieser in der Vertrauensliste der Europäischen Kommission (<https://webgate.ec.europa.eu/tl-browser/#/>) aufgeführt ist. Ein im EU-Ausland ausgestelltes qualifiziertes Zertifikat wird dann durch polnische Gerichte anerkannt.

IV. KEINE EINREICHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES BEIM FINANZAMT MEHR ERFORDERLICH

Seit dem 01.10.2018 müssen Finanzunterlagen nicht mehr beim Finanzamt eingereicht werden. Das zuständige Registergericht wird den Jahresabschluss automatisch an das Zentrale Steuerdaten-Register weiterleiten.

Marcin Śledzikowski
wroclaw@sdzlegal.pl

POLEN: VERÄUSSERUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN GRUNDSTÜCKEN - DREI JAHRE NACH DER NOVELLE

I. HINTERGRUND

Seit dem 01.05.2016 gelten für die Bürger und Unternehmen aus den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz die gleichen Grundsätze des Erwerbs der in Polen gelegenen Immobilien wie für polnische Rechtsträger. Diese Regelungen betreffen auch den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken. Zugleich ist am 30.04.2016 eine Novelle des polnischen Gesetzes über die Gestaltung des landwirtschaftlichen Systems (nachfolgend: „Gesetz“) in Kraft getreten. In der Praxis beschränkt das Gesetz den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken. Dem Gesetz zufolge können landwirtschaftliche Grundstücke (nachfolgend „Grundstücke“) mit der Fläche von mindestens 1 Hektar (bis 25.06.2019 - 0,3 Hektar) grundsätzlich nur durch Einzellandwirte erworben werden. In anderen Fällen ist es notwendig, eine Zustimmung des Generaldirektors des staatlichen Zentrums für Unterstützung der Landwirtschaft (poln. *Krajowy Ośrodek Wsparcia Rolnictwa*, „KOWR“) einzuholen.

II. BESCHRÄNKUNGEN

Im Antrag auf Erteilung der Zustimmung ist u.a. nachzuweisen, dass die Veräußerung des Grundstücks an einen Einzellandwirt oder andere in dem Gesetz genannte Personen (u.a. Angehörige, Gemeinde) unmöglich war. Aus dem Antrag soll sich zusätzlich die Fläche der sich bereits im Eigentum des zukünftigen Erwerbers stehenden Grundstücke, ergeben. Kommt das KOWR zu dem Schluss, dass der Erwerb zu einer übermäßigen Eigentumskonzentration führt, kann es die Erteilung der Zustimmung verweigern. Im Falle der Verweigerung kann der Veräußerer das KOWR auffordern, das Grundstück abzukaufen. Der Preis ist durch das KOWR zu bestimmen und soll dem Marktwert des Grundstücks entsprechen.

Ist der Veräußerer mit dem vorgeschlagenen Preis nicht einverstanden, darf er auf die Veräußerung des Grundstücks verzichten oder beim Gericht beantragen, einen entsprechenden Preis festzustellen. Das Gesetz sieht auch weitere Beschränkungen vor. Eine der wichtigsten ist das Vorkaufrecht des KOWR an den Geschäftsanteilen der Gesellschaften, die Eigentümer von landwirtschaftlichen Grundstücken mit der Fläche von mindestens 5 Hektar sind. Das Vorkaufrecht ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Erwerb die Geschäftsanteile an einer sog. Muttergesellschaft betrifft. Ist die Tochtergesellschaft die Eigentümerin eines Grundstücks, können die Geschäftsanteile an ihrer Muttergesellschaft ohne gesetzliche Beschränkungen erworben werden.

III. EIN BISSCHEN STATISTIK¹

In den Jahren 2017-2018 wurden 37.528 Anträge auf Erteilung der Zustimmung gestellt. Das KOWR erteilte die Zustimmungen in 31.024 Fällen (über 92 %, betr. 81 700 Hektar) und verweigerte diese in 538 Fällen (ca. 1,73 %). Das Vorkaufrecht an den Geschäftsanteilen machte das KOWR im Jahr 2017 in 138 in insgesamt 1.432 Fällen (ca. 9,5 %) geltend. Im Jahr 2018 machte das KOWR sein Vorkaufrecht schon in 926 aus insgesamt 2.836 Fällen geltend (ca. 32,5 %, betr. Transaktionen i.H.v. 30 Millionen PLN, wobei der Gesamtwert der Transaktionen im Jahre 2018 1,4 Milliarden PLN betrug).

Konrad Schampera
wroclaw@sdzlegal.pl

¹ Bericht über die Tätigkeit des staatlichen Zentrums für Unterstützung der Landwirtschaft für Jahr 2017; Information vom staatlichen Zentrum für Unterstützung der Landwirtschaft vom 11.02.2019 und 01.03.2019

RUMÄNIEN: ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER VERWALTUNGS- RECHTLICHE STREITIGKEITEN

I. HINTERGRUND

Das Gesetz über verwaltungsrechtliche Streitigkeiten (Gesetz 554/2004) hat relevante Änderungen erfahren, die auf die verwaltungsverfahrenrechtliche Praxis wesentliche Auswirkungen haben werden. Nachfolgend sollen einige der relevanten Änderungen dargestellt werden.

entsprechender Verfahren beitragen, die in der Praxis oftmals sehr langwierig waren/sind.

Helge Schirkonyer

Mihai Turcu

bukarest@schindhelm.com

II. RELEVANTE ÄNDERUNGEN DES GESETZES 554/2004

Gemäß dem geänderten Gesetz kann nun eine Person, die durch einen Verwaltungsakt geschädigt wurde, der nicht gegenüber dieser Person ergangen ist, nun Widerspruch gegen den entsprechenden Verwaltungsakt innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnisnahme bei derjenigen Behörde einlegen, die den Verwaltungsakt ausgestellt hat.

Eine weitere relevante Änderung des Gesetzes betrifft das Klageverfahren und regelt, dass auch solche Anfechtungsgründe im Rahmen des Gerichtsverfahrens vorgebracht werden können, die nicht bereits während des Widerspruchsverfahrens vorgebracht wurden.

Darüber hinaus wurden Maßnahmen aufgenommen, die auf eine Beschleunigung der Gerichtsverfahren abzielen. Der erste Gerichtstermin ist nun am Tage der Registrierung der Klage festzusetzen. Das gerichtliche Vorverfahren muss bis zu diesem von dem Gericht am Tage der Registrierung festzusetzenden Gerichtstermin durchgeführt werden. Desweiteren sind die Behörden nun verpflichtet gemeinsam mit der Klageerwiderung alle diese stützenden Unterlagen bzw. Dokumente bei dem Gericht einzureichen.

III. FAZIT

Die vom Gesetzgeber vorgenommenen Änderungen und weiter oben erwähnten Änderungen sind positiv zu bewerten. Vor allem die verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen sollten zu einer Verkürzung

SLOWAKEI: BEITRAG FÜR DIE ERHOLUNG VON ARBEITNEHMERN

I. HINTERGRUND

Mit der Änderung des Gesetzes über die Förderung des Reiseverkehrs und der indirekten Änderung des Arbeitsgesetzbuchs wurde mit Wirkung zum 01.01.2019 ein neues Institut – ein Beitrag zur Erholung von Arbeitnehmern („Erholungsbeitrag“) – in die slowakische Rechtsordnung eingeführt.

II. BEDINGUNGEN FÜR DIE ZAHLUNG DES ERHOLUNGSBEITRAGES

Arbeitgeber, die mehr als 49 Arbeitnehmer beschäftigen, sind verpflichtet, ihren Mitarbeitern einen Erholungsbeitrag zu gewähren. Andere Arbeitgeber können einen freiwilligen Erholungsbeitrag zahlen.

Der Arbeitnehmer hat jedes Jahr Anspruch auf einen Erholungsbeitrag, sofern zu diesem Zeitpunkt das Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitgeber seit mindestens 24 Monaten bestanden hat. Die Erfüllung dieser Voraussetzung wird auf der Seite des Arbeitnehmers zu Beginn der Erholung überprüft.

Die Höhe des Erholungsbeitrags beträgt 55 % der erstattungsfähigen nachgewiesenen Erholungsausgaben, jedoch nicht mehr als 275,00 EUR jährlich.

Förderungsfähig sind insbesondere Ausgaben eines Arbeitnehmers für ein „Urlaubspaket“ oder touristische Dienstleistungen, die mit der Unterbringung von mindestens zwei Übernachtungen bzw. mit Verpflegungs- und sonstigen Erholungsdienstleistungen in der Slowakischen Republik verbunden sind, sowie mehrtägige Aktivitäten in der Slowakischen Republik während der Schulferien für die Schulkinder des Arbeitnehmers, sofern der Arbeitnehmer die Kosten für sich selbst, für seinen mit ihm an der Erholung teilnehmenden Ehepartner, Kind oder eine andere in enger Beziehung stehende Person, aufgewendet hat.

Der Arbeitnehmer bezahlt seine Erholung zunächst aus eigenen Mitteln. Die Buchungsunterlagen werden dann spätestens 30 Tage nach Ende der Erholung bei dem Arbeitgeber eingereicht und bis zu 55 % der Kosten, jedoch nicht mehr als 275,00 EUR, jährlich durch den Arbeitgeber erstattet.

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer den Erholungsbeitrag in Form eines Erholungsgutscheins gewähren, und zwar nach demselben Prinzip wie die Verpflegungsgutscheine.

Der durch den Arbeitgeber gewährte Erholungsbeitrag wird nicht als Einkommen besteuert und unterliegt auch keinen Abgaben zur Kranken- und Sozialversicherung. Die obligatorischen Erholungsbeiträge sind steuerlich anerkannte Ausgaben des Arbeitgebers.

SLOWAKEI: E-KASSE

Im Rahmen der Bekämpfung von Steuerbetrug führt die Finanzverwaltung der Slowakischen Republik ein Projekt zur Online-Anbindung aller elektronischen Registrierkassen an das Finanzverwaltungsportal (E-Kasse) ein.

So werden aus den bestehenden elektronischen Registrierkassen Online-Registrierkassen. Das Finanzamt enthält somit Informationen über jeden Kauf und jede Transaktion in Echtzeit, da der ausgestellte Registrierkassenbeleg in zentraler E-Kasse-Speicherung gespeichert wird.

Sämtliche Unternehmen haben sich ab dem 01.07.2019 vollständig an dieses System anzuschließen.

Gabriela Janíková
janikova@scwp.sk

SPANIEN: ERLEICHTERUNG DER GESELLSCHAFTSGRÜNDUNG

I. HINTERGRUND

Seit Anfang des Jahres ist das Gesetz 11/2018 vom 28. Dezember in Kraft. Dieses modifiziert punktuell das Handelsgesetzbuch, das Kapitalgesellschaftsgesetz und das Gesetz über die Wirtschaftsprüfung. Hintergrund für diese Gesetzesnovellierung sind die anhaltenden Bestrebungen der spanischen Regierung, den Verwaltungsaufwand bei Gesellschaftsgründungen zu reduzieren und so die Gründung von neuen Gesellschaften zu fördern.

Die wohl wichtigste Änderung betrifft die in Art. 62 des Kapitalgesellschaftsgesetzes normierte Pflicht, im Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft die Eröffnung eines Bankkontos und die vollständige Einzahlung des Stammkapitals nachzuweisen. Bislang setzte die Gründung einer spanischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung zwingend voraus, dass dem Notar und schließlich dem Handelsregister nachgewiesen wurde, dass die Gesellschaft über ein Bankkonto in Spanien verfügt und die Gesellschafter das Stammkapital vollständig eingezahlt haben. Dieser Umstand musste im Rahmen des Gründungsaktes notwendigerweise durch eine entsprechende Bescheinigung der kontoführenden Bank belegt werden. Solange diese Bescheinigung nicht eingereicht wurde, war die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nicht möglich.

II. VERSICHERUNG DER KONTOERÖFFNUNG UND EINZAHLUNG

Das Gesetz 11/2018 vom 28. Dezember ergänzt Art. 62 des Kapitalgesellschaftsgesetzes nunmehr um einen zweiten Absatz. Danach bleibt diese Pflicht für die Gesellschafter zwar grundsätzlich weiterhin bestehen, allerdings können die Gesellschaftsgründer nunmehr alternativ dem Notar gegenüber versichern, dass sie die Einzahlung des Stammkapitals geleistet haben, ohne dass es einer

von der Bank ausgestellten Bescheinigung hierüber bedarf.

Möchten die Gesellschaftsgründer diesen Weg gehen, müssen sie allerdings in der Gründungsurkunde ausdrücklich erklären, dass sie hinsichtlich dieses Umstands gesamtschuldnerisch gegenüber der Gesellschaft sowie den Gläubigern haften.

III. PRAKTISCHE AUSWIRKUNGEN

Diese gesetzliche Neuregelung bringt gerade für ausländische Unternehmen, die in Spanien eine Tochtergesellschaft gründen wollen, praktische Vorteile. Bisher war die Eröffnung eines Bankkontos und die Einzahlung des Stammkapitals für die künftige Tochtergesellschaft oftmals mit zeitaufwändigen Formalitäten verbunden, da bspw. zahlreiche Banken in Spanien nach wie vor darauf bestehen, dass die Gesellschafter selbst nach Spanien reisen, um die Verträge mit der Bank vor Ort zu unterzeichnen, damit das Konto eröffnet werden kann. Die Eröffnung eines Gesellschaftskontos außerhalb Spaniens, stellt sich in der Praxis ebenfalls als schwierig dar, weil es sich um eine Gesellschaft in Gründung handelt.

Die neue Regelung gibt den Gesellschaftsgründern nunmehr eine Alternative an die Hand, um den Gründungsprozess der Gesellschaft zu beschleunigen. Angesichts des bestehenden Haftungsrisikos für die Gesellschafter sollte von dieser Variante aber nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Gründung unbedingt zeitnah durchgeführt werden muss.

Axel Roth
a.roth@schindhelm.com

Fernando Lozano
f.lozano@schindhelm.com

SPANIEN: GÜLTIGKEIT DER VERWERTUNGSKLAUSEL („PACTUM MARCIANUM“) BEI DER VOLLSTRECKUNG VON DINGLICHEN SICHERHEITEN

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die Generaldirektion für Register und Notariate hat in einer kürzlich ergangenen Entscheidung die Gültigkeit des sogenannten "pactum marcianum" anerkannt, einer Verwertungsklausel, aufgrund derer der Gläubiger im Verwertungsfall den Gegenstand unmittelbar selbst verwerten bzw. sich selbst zuschlagen kann.

II. DER FALL

Auf die "Madrid Spirit", einem unter spanischer Flagge fahrenden Öltanker wurde eine Schiffshypothek mit dem vorstehend beschriebenen "*pactum marcianum*" eingetragen. Das Mobiliarregister von Teneriffa lehnte die Eintragung dieser Klausel ab, woraufhin die Generaldirektion im Beschwerdeverfahren mit Beschluss vom 26.12.2018 deren Gültigkeit erstmalig in Spanien grundsätzlich anerkannte und deren Gültigkeitsvoraussetzungen im Einzelnen festlegte (welche im vorliegenden Fall nicht gegeben waren). Voraussetzung ist, dass die Verwertung mindestens zu demjenigen Wert erfolgt, der zuvor durch zwei unabhängige Gutachter festgelegt wird und, wenn dieser über dem Wert der gesicherten Forderung liegt, die Differenz den übrigen Gläubigern (oder, sollte es diese nicht geben, dem Sicherungsschuldner selbst) gerichtlich oder notariell zur Verfügung gestellt wird.

III. RECHTLICHER HINTERGRUND

Der "*pactum marcianum*" ist eine Ausnahme vom Verbot der Verwertungsvereinbarung (*pactum commissorium*). Das spanische Recht verbietet es dem Grundpfandrechtsgläubiger im Falle der Nichtleistung des Schuldners grundsätzlich, sich das Pfandobjekt direkt anzueignen (Art. 1859 Código Civil), anstatt seinen Verkauf über eine öffentliche Versteigerung im Rahmen eines gerichtlichen oder notariellen Verfahrens zu betreiben: Zum einen, weil es dabei zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Gläubigers

kommen kann (wenn das Sicherungsgut einen höheren Wert als die Sicherungssumme hat) und zum anderen zum Schutz der nachfolgenden Gläubiger, die ihre Forderungen ggfs. nicht aus dem bei der Verwertung erzielten Überschuss befriedigen können. Ausnahmen von diesem Grundsatz gab es vereinzelt bereits zuvor, bspw. innerhalb der Kapstadt-Konvention vom 16.11.2001 über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung, durch das Königliche Gesetzesdekret 5/2005 wenn die Sicherheit in Geld, börsenfähigen Wertpapiere oder Kreditrechten besteht, sowie *e contrario* nach den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs vom 24.06.2010 und 21.02.2017, wenn ein objektives Bewertungsverfahren stattfindet.

IV. FAZIT

Ogleich sich der zitierte Beschluss auf eine Schiffshypothek bezieht, gibt es keinen Grund, die Entscheidung nicht auch auf andere dingliche Sicherungsrechte anzuwenden. Berücksichtigt man die Kosten und Dauer gerichtlicher Verfahren zur Durchsetzung von Sicherungsrechten und die bei Versteigerungen regelmäßig erzielten niedrigen Preise, bedeutet die Zulässigkeit des "*pactum marcianum*" einen Mehrwert für diese Art von Sicherungsmitteln und eine Beschleunigung ihrer Durchsetzung, insbesondere wenn es sich um Vermögenswerte handelt, deren Wert objektiv bewertet werden kann.

Carlos Fernández
c.fernandez@schindhelm.com

TSCHECHIEN: SICHERUNGSBESCHEIDE DER FINANZVERWALTUNG

I. HINTERGRUND

Das Thema der Sicherungsbescheide der Finanzverwaltung wurde in den letzten Monaten in der Tschechischen Republik sowohl von Experten als auch in der Öffentlichkeit intensiv diskutiert. Im Wesentlichen handelt es sich um die Bestimmung des § 167 des Gesetzes Nr. 280/2009 Slg., („Steuerprozessordnung“), welches das Recht der Finanzverwaltung vorsieht, unter bestimmten Voraussetzungen einen sog. Sicherungsbescheid zu erlassen.

Der Zweck des Sicherungsbescheids liegt in der Bekämpfung der Steuerhinterziehung und zwar in der Form, die Einnahme der erwarteten Steuer im Voraus zu ermöglichen. Obwohl die Sicherungsbescheide nach der gesetzgeberischen Vorstellung nur als ultima ratio angewandt werden sollen, wurden diese in der Praxis regulär angewendet und faktisch missbraucht. In Einzelfällen sind die von dieser Maßnahme betroffenen Unternehmen in die Insolvenz geraten.

Mittlerweile wurden mehrere Fälle sogar vor dem Höchsten tschechischen Verwaltungsgericht verhandelt und dieses hat einige der erlassenen Sicherungsbescheide wegen ihrer Gesetzeswidrigkeit aufgehoben und den betroffenen Unternehmen Schadensersatz zugesprochen. Dabei wurde ausdrücklich beanstandet, dass die tschechische Finanzverwaltung diese Maßnahme in der Praxis überdurchschnittlich oft und vorzeitig angewendet hat.

II. SICHERUNGSBESCHEIDE IN DER PRAXIS

Die Sicherungsbescheide dienen der Steuerverwaltung zum Einzug von Steuern, die noch nicht fällig oder noch nicht festgesetzt sind, wobei die Steuerverwaltung davon ausgeht, dass diese in Zukunft festgesetzt und eigenommen werden. Die Sicherungsbescheide können dabei immer dann erlassen werden, wenn zu befürchten steht, dass der Steuerschuldner den festgesetzten Steuerbetrag nicht zahlen kann oder will.

Der Steuerzahler ist dann bei Erlass eines Sicherungsbescheids verpflichtet, den (vorab) festgesetzten Steuerbetrag innerhalb von nur drei Arbeitstagen auf das Verwahrungskonto der Steuerverwaltung zu überweisen (manchmal sogar früher), wo dieser gesichert wird. Es ist natürlich möglich, gegen die Entscheidung Einspruch zu erheben, was jedoch keine aufschiebende Wirkung hat.

III. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ERLASS DER SICHERUNGSBESCHEIDE

Nach der aktuellen Rechtsprechung gibt es für den Erlass eines Sicherungsbescheids grundsätzlich zwei Voraussetzungen und zwar berechtigte Sorge (angemessene Wahrscheinlichkeit) (i) der zukünftigen Festsetzung der Steuer und (ii) der geringeren Wahrscheinlichkeit der Einbringlichkeit der Steuer bei weiteren Zeitablauf. Diese sollte die Finanzverwaltung in ihrer Entscheidung ausführlich und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls begründen.

Unter die zukünftige Steuerveranlagung fällt entweder (i) noch nicht fällige aber schon festgesetzte Steuer oder (ii) noch nicht festgesetzte Steuer. Die Verringerung der Wahrscheinlichkeit der Einbringlichkeit der Steuer ist stets individuell zu beurteilen, wobei es sich u.a. um folgende Situationen handeln kann, die den Verdacht der Finanzverwaltung begründen können: Liquidation der juristischen Person, die juristische Person ist nicht am eingetragenen Sitz tätig und ihr tatsächlicher Sitz ist unbekannt, ungewöhnliche Geschäftsvorfälle zu äußerst nachteiligen Bedingungen für die Steuerzahler oder die Verwendung von Bankkonten Dritter für geschäftliche Aktivitäten.

Filip Turčáni
praha@scwp.cz

TÜRKEI: DAS DEKRET ZUM SCHUTZ DES WERTES DER TÜRKISCHEN WÄHRUNG – BESCHRÄNKUNG VON FREMDWÄHRUNGS- UND FREMDWÄHRUNGSINDIZIERTEN VERTRÄGEN

I. HINTERGRUND

Begründet durch das Ziel, Rechtsstreitigkeiten ohne Beschreiten des Klageweges auf schnelle und wirtschaftliche Art und Weise zu lösen und somit die ohnehin überlasteten türkischen Gerichte zu entlasten, ist die Durchführung eines Mediationsverfahrens gemäß türkischem Arbeits- und Handelsrecht eine obligatorische Vorbedingung der Klageerhebung. Die Erhebung arbeits- oder handelsrechtlicher Klagen ist mithin nur dann zulässig, falls vor der Klage bereits ein Mediationsverfahren eingeleitet und in deren Rahmen keine gütliche Einigung erreicht wurde.

Das obligatorische Mediationsverfahren wurde mit dem im Jahre 2017 eingeführten Arbeitsgerichtsgesetz zunächst für arbeitsrechtliche Klagen vorgesehen. Hiernach ist ein Mediationsverfahren für alle Entschädigungs- und Wiedereinstellungsansprüche des Arbeitnehmers verpflichtend durchzuführen.

Mit einem im Jahre 2018 in das türkische Handelsgesetzbuch eingefügten Artikel wurde das obligatorische Mediationsverfahren auch für handelsrechtliche Klagen eingeführt. Hiernach müssen sich die Parteien von handelsrechtlichen Streitigkeiten, welche sich auf Schuld- und Entschädigungsansprüche beziehen und die Zahlung eines Geldbetrages vorsehen, zunächst an einen Mediator wenden.

II. PRAKTISCHE ANWENDUNG

In der Praxis füllt die Partei, welche von einer der o.g. arbeits- oder handelsrechtlichen Streitigkeiten betroffen ist, zunächst ein Anmeldeformular für die Einleitung eines Mediationsverfahrens aus und benennt den Gegenstand der Rechtsstreitigkeit, die Art und/oder Summe ihres Anspruches sowie Namen und Kontaktinformationen der gegnerischen Partei. Daraufhin wird das Anmeldeformular bei den Anmeldestellen für Mediationsverfahren der türkischen Gerichte eingereicht. Die Anmeldestelle übermittelt den Konflikt an einen verfügbaren Mediator, welcher sich mit den Parteien in

Verbindung setzt und einen Verhandlungstermin vereinbart. Mediatoren sind Rechtsanwälte, welche nach Abschluss einer entsprechenden Ausbildung zu dieser Tätigkeit zugelassen werden.

Die Parteien haben an dem vereinbarten Termin zu erscheinen und der Mediator versucht, zwischen den Parteien eine Einigung herzustellen. Falls eine Einigung erzielt wird, wird ein entsprechendes Einigungsprotokoll unterschrieben. Dieses Protokoll wird nach Einholung eines Vollstreckbarkeitsvermerks bei einem Zivilgericht offiziell vollstreckbar. Im Falle, dass die Anwälte der Parteien das Protokoll unterschreiben, ist dieses auch ohne Einholung des besagten Vermerks umgehend vollstreckbar.

Falls die Parteien bei der Verhandlung weder zu einem positiven noch zu einem negativen Ergebnis kommen, kann der Mediator weitere Verhandlungstermine ansetzen.

Falls keine Einigung erzielt wird, wird ein diesbezügliches Protokoll erstellt und von den Parteien unterschrieben. Die antragstellende Partei kann daraufhin unter Vorlage dieses Protokolls Klage erheben.

Melis Paula Aydin
melis.aydin@schindhelm.com

UNGARN: RICHTSREFORM – AUFSTELLUNG DER ADMINISTRATIVEN SONDERGERICHTE

I. EINFÜHRUNG

Das ungarische Parlament hat im Dezember 2018 das Gesetz über die Neuordnung der Verwaltungsgerichte verabschiedet. Das neue Gesetz wird am 01.01.2020 in Kraft treten.

II. RADIKALE ÄNDERUNG

Nach dem derzeit noch gültigen Gesetz gehören die Verwaltungsgerichte zu dem ordentlichen Gerichtssystem. Mit dem neuen Gesetz wird dies radikal geändert werden: Die Verwaltungsgerichte werden als Sondergerichte funktionieren und demgemäß vollumfänglich von dem ordentlichen Gerichtssystem getrennt werden.

In dem neuen System wird in erster Instanz der Verwaltungsgerichtshof und auf der zweiten Instanz das Verwaltungsoberlandesgericht zuständig sein. Mit den neuen Vorschriften werden zwei parallele Rechtssysteme entstehen, an deren Spitze bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Kurie und bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit das Verwaltungsoberlandesgericht stehen wird.

III. EINFLUSS DES JUSTIZMINISTERS

Die Verwaltungsgerichte sind in den Streitigkeiten bezüglich der Entscheidungen der Staatsorgane (wie z.B. Entscheidungen der Steuerbehörde oder der Wettbewerbsbehörde) zuständig.

Der Justizminister sieht die zentralen Verwaltungsaufgaben der Verwaltungsgerichte vor. Er verfügt über umfangreiche Kompetenz zur Festlegung des Personalstandes, des Budgets und der organisatorischen und operativen Regelungen. Dem Justizminister steht sogar das Recht zu, über die Ernennung der Verwaltungsrichter zu entscheiden.

Diese Befugnisse können die Unabhängigkeit der Gerichte und auch im Allgemeinen das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit bedrohen. Obwohl durch das neue Gesetz ein aus Richtern bestehendes Selbstverwaltungsorgan eingerichtet wird, werden die Befugnisse dieses Organs aber auf das Recht auf Stellungnahme und Konsultation beschränkt. Somit ist es klar, dass das neue Gesetz dem Justizminister eine weite Einflussmöglichkeit einräumt. Angesichts der vorstehenden Ausführungen wird ersichtlich, dass durch das neue Gesetz die Unabhängigkeit der Gerichte und das Prinzip der Gewaltenteilung bedroht sind.

IV. STELLUNGNAHME DER VENEDIG-KOMMISSION

Die aus Verfassungsexperten bestehende Venedig-Kommission des Europarates hat die Vorschriften des Entwurfs des neuen Gesetzes geprüft und die weitreichenden Einflussmöglichkeiten des Justizministers kritisiert, die nach ihrer Meinung dazu führt, dass die wichtigsten Kompetenzbereiche ohne wirkungsvolle Kontrolle in einer Hand vereinigt werden. Die Kommission hat neben den Kritiken auch mehrere Vorschläge in ihre Stellungnahme aufgenommen. Aufgabe der Venedig-Kommission ist zu prüfen, ob die einzelnen nationalen Normen dem europäischen Verfassungsrechtsbestand entsprechen. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die ungarische Regierung aufgrund dieser Vorschläge Änderungen an dem Gesetz vornehmen wird.

Laura Simon
budapest@scwp.hu